

Verordnung des Landkreises Bördekreis über das Landschaftsschutzgebiet „Großes Bruch/Aueniederung“

Aufgrund des § 20 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28), wird hiermit verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

Das in § 2 bezeichnete Gebiet im Landkreis Bördekreis wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt.

Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Großes Bruch/Aueniederung“ und hat eine Größe von ca. 2014 ha.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Westen des Bördekreises und wird im Bereich der Aueniederung von Hötensleben bis zum großen Graben von der Landesgrenze zu Niedersachsen, im Norden von Wirtschaftswegen, Straßen und Gräben der Gemeinden Wackersleben, Gunsleben, Neuwegersleben, Hamersleben, Hornhausen und Oschersleben, im Osten von der Bode und der Stadt Oschersleben und im Süden von der Kreisgrenze zum Landkreis Halberstadt sowie von Wirtschaftswegen, Straßen und Gräben der Gemeinden Neuwegersleben, Wulferstedt, Hordorf und Oschersleben begrenzt.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 dargestellt, die als Anlage zur amtlichen Bekanntmachung zu dieser Verordnung mit veröffentlicht ist.
- (3) Der genaue Grenzverlauf ist in einem aus 14 Einzelkarten bestehenden nicht veröffentlichten Kartensatz (Topographische Karten im Maßstab 1 : 10.000) dargestellt, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft am äußeren Rand der im Kartensatz eingezeichneten Punktreihe.
- (4) Der Kartensatz ist beim Landkreis Bördekreis, untere Naturschutzbehörde, hinterlegt und kann dort kostenlos von jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden.
- (5) Mehranfertigungen des Kartensatzes befinden sich beim Sitz der Verwaltungsgemeinschaften Oschersleben, Hamersleben, Hötensleben sowie bei den im Absatz 6 genannten Mitgliedsgemeinden, die Flächenanteile an dem Landschaftsschutzgebiet haben, und können dort kostenlos von jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden.

- (6) Flächenanteile an dem Landschaftsschutzgebiet haben folgende Städte und Gemeinden:
. Oschersleben, Hornhausen, Wulferstedt, Neuwegersleben, OT Neudamm, Wackersleben, Ohrleben, Hötensleben, Hordorf, Hamersleben und Gunsleben.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Der nachfolgend beschriebene Charakter des Landschaftsschutzgebietes ist zu erhalten und zu entwickeln.
Das Große Bruch ist Teil eines eiszeitlich entstandenen Urstromtales, als dessen ursprüngliche Vegetation ein Erlen-Bruchwald angesehen wird. Das Niederungsgebiet erstreckt sich auf einer Länge von ca. 45 km und einer Breite von ca. 2 - 5 km von Hornburg im Westen bis Oschersleben im Osten.
Es wird durch die Höhenzüge vom Fallstein und Huy im Süden und Elm und Hohes Holz im Norden begrenzt.
Durch Rodung, meliorative Eingriffe und landwirtschaftliche Nutzung entstand im Laufe von Jahrhunderten die heutige charakteristische Landschaft auf Niedermoorboden, die sich durch großflächige, frische bis nasse Grünländer, Ackerflächen, zahlreiche das Gebiet durchziehende Gräben und Bäche, Röhrichte und Reste von Seggenwiesen sowie Gebüsche, Baumreihen und Bruchwaldreste auszeichnet.
Das Gebiet ist mit einem für Feuchtgrünländer und Feuchtgebiete typischen, reichhaltigen Inventar von Pflanzen- und Tierarten ausgestattet. Viele der in und an Gräben und auf Feuchtwiesen vorkommenden Pflanzengesellschaften sind selten und in ihrem Bestand bedroht.
Das Große Bruch und die Aueniederung ist Lebensraum für eine große Zahl charakteristischer, seltener, bestandsgefährdeter und vom Aussterben bedrohter Pflanzen- und Tierarten.
Für die Vogelwelt hat das Gebiet für den Landkreis Bördekreis als Brut-, Nahrungs-, Durchzugs-, Rast- und Überwinterungsgebiet große Bedeutung.
Die weitere Bedeutung des Großen Bruchs und der Aueniederung ergibt sich aus seiner Funktion als Retentionsraum.
Die Sicherung des Großen Bruchs und der Aueniederung als Landschaftsschutzgebiet soll gewährleisten, daß der noch vorhandene naturnahe Zustand, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft erhalten bleibt und weiterentwickelt wird.

Der Charakter des Landschaftsschutzgebietes wird bestimmt durch:

1. großflächige frische bis nasse Grünländer auf Niedermoorstandorten sowie Röhrichtflächen;
2. Restbestände von Feucht- bzw. Weidenbruchwäldern;
3. zahlreiche Gräben und Bäche, die das Gebiet durchziehen, mit der typischen Vegetation von Wasser- und Sumpfpflanzen eutropher Gewässer;
4. die die Wege und Gewässer begleitenden Säume von Röhrichten, Gebüschen und Bäumen;
5. ein Gebiet, das größtenteils frei von Bebauung und Siedlungsflächen ist und kaum durch öffentliche Verkehrswege beeinflusst wird;

6. das Naturschutzgebiet „Großes Bruch“ bei Wulferstedt.

(2) Der besondere Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist:

1. Die Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Charakters des Großen Bruchs und der Aueniederung, insbesondere
 - die weitere Umwandlung von Grünland zu Ackerflächen und Grasäckern zu verhindern;
 - die Rückführung von Ackerflächen zu Grünland oder die Förderung der ökologisch verträglichen Ackernutzung, einschließlich einer der Bodenerosion entgegenwirkenden Bewirtschaftungsweise;
 - die Förderung der extensiven Wiesen- und Weidenutzung des Grünlandes;
 - die Regulation der Wasserverhältnisse entsprechend einer extensiven Wiesen- und Weidenutzung auf den Grünlandstandorten;
 - die Gräben und natürlichen Bäche sowie ihre Wasserqualität langfristig in einen naturnahen Zustand zurückzuführen;
 - die Durchsetzung einer ökologisch verträglichen Gewässerunterhaltung;
 - die extensive Nutzung und Pflege von Böschungen, Gewässerufern und Wegrändern;
 - den Schutz des Niedermoorbodens vor weiteren stofflichen und strukturellen Belastungen und Eingriffen;
 - die langfristige Regeneration des Niedermoorbodens mit der Förderung einer besseren Retentionsfähigkeit sowie der Minderung der Nähr- und Schadstoffeinträge;
 - der Schutz des Grundwassers und die Förderung der Grundwasserneubildung;
 - die Erhaltung, Pflege und Weiterentwicklung des Gehölzbestandes in der für das Große Bruch und die Aueniederung charakteristischen Weise;
 - die naturverträgliche Nutzung der naturnahen Abschnitte der Aueniederung;
 - die Freihaltung des Landschaftsschutzgebietes von Bebauung und öffentlichen Verkehrsstrassen sowie die landschaftliche Einbindung von Ortsrändern, Einzelanwesen und sonstigen baulichen Anlagen;
 - die Nutzung der Funktion des Gebietes als Pufferzone für Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und besonders geschützte Biotope;
 - das ökologisch hochwertige Gebiet mit seiner artenreichen Pflanzen- und Tierwelt zu sichern und zu entwickeln.
2. Die Erhaltung und Verbesserung der Eignung des Landschaftsschutzgebietes für die Erholung.

(3) Alle den Charakter des Landschaftsschutzgebietes und den besonderen Schutzzweck fördernde Entwicklungsmaßnahmen werden vom Landkreis Bördekreis unterstützt.

§ 4 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis durch den Landkreis Bördekreis als untere Naturschutzbehörde, sofern sie nicht nach § 7 der Landschaftsschutzgebietsverordnung freigestellt sind:
1. Ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, ortsfeste Werbeanlagen, Einfriedungen mit Ausnahme von Kulturzäunen der Forstwirtschaft und Weidezäunen, ortsfeste Kanzeln auf offener Fläche, militärische Anlagen, offene Schutzhütten, öffentliche Toiletten, öffentliche Spiel-, Grill-, Rast- und Badeplätze zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Handlungen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;
 2. Plätze und Wege neu anzulegen, zu verbreitern, auszubauen oder erstmals zu versiegeln;
 3. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder für diesen zugelassenen Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese sowie Anhänger abzustellen;
 4. Hinweisschilder aller Art anzubringen, soweit sie sich nicht auf den amtlichen Natur- und Landschaftsschutz, den Wasserschutz, einschließlich der Kennzeichnung wasserwirtschaftlicher Anlagen, den ordnungsgemäßen Forst- und Jagdbereich, die ordnungsgemäße Landwirtschaft oder die Verkehrsregelung beziehen oder Wanderwege oder Reitwege kennzeichnen und nicht größer als 1 m² sind;
 5. Organisierte Wander- und Sportveranstaltungen oder andere gesellige Veranstaltungen durchzuführen;
 6. Maßnahmen zur Erkundung von Lagerstätten zur Förderung von Bodenschätzen, Bodenbestandteilen, Torf und Mudden durchzuführen, mit denen Veränderungen an der Bodenschicht, der Bodengestalt und dem Relief oder erhebliche Geräuschemissionen verbunden sind;
 7. bisher nicht als Wald genutzte Flächen erstmalig aufzuforsten;
 8. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
 9. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an Flurgehölzen aller Art durchzuführen;
 10. Gewässer und Feuchtflächen aller Art, wie z.B. Wasserläufe, Gräben, Teiche, Weiher, Tümpel, Naßstellen, Sümpfe und Röhrichte neu anzulegen, zu erweitern oder zu verändern.
 11. Der Umbruch von Grünland zum Zwecke der Grünlanderneuerung.

- (2) Die Erlaubnis wird von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag erteilt, wenn der Charakter des Landschaftsschutzgebietes oder von Teilen desselben und der besondere Schutzzweck (§ 3 Abs. 2) nicht beeinträchtigt werden.

§ 5 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. die Umwandlung der im Kartensatz markierten Grünländer in Ackerland;
2. das Ausbringen von Klärschlamm auf Dauergrünland;
3. das Ausbringen von Kompost (s. § 27/2 Kreislaufwirtschaftsgesetz -- Einzelfallentscheidung);
4. das Ausbringen von Gülle, Jauche, Flüssigmist auf nachgewiesenen Wiesenbrüterflächen.
5. ungenutzte Flächen umzubrechen oder in Nutzung zu nehmen;
6. Maßnahmen durchzuführen, die mittelbar oder unmittelbar Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel haben, z.B. Neuanlage von Meliorationsgräben auf Dauergrünland;
7. Unterhaltungsmaßnahmen mit der Grabenfräse durchzuführen;
8. Weg- und Grabenränder sowie Wasserläufe mehr als zweimal jährlich zu mähen;
9. die Errichtung und wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen aller Art, einschließlich der dazu notwendigen Verkehrsflächen sowie von Golf-, Sport- und Campingplätzen, auch wenn die Handlungen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Nicht unter dieses Verbot fallen Anlagen, die in § 4 Absatz 1 Nr. 1 genannt sind;
10. nicht ortsfeste Werbeeinrichtungen und nicht ortsfeste Verkaufseinrichtungen aufzustellen;
11. auf nicht dafür vorgesehenen, gekennzeichneten Plätzen zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen oder andere für den Aufenthalt geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;
12. die Ruhe der Natur durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher o.ä.;
13. Bäume und Sträucher zu beschädigen, zu beseitigen oder zu verändern;
14. Wasserwandern mit Booten und anderen Wasserfahrzeugen;
15. Übungsgelände für Segel-, Motor- und Fesselflugmodelle und alle ferngesteuerten Geräte sowie für Hängegleiter und Drachenfluggeräte anzulegen und zu betreiben;
16. mit Fahrrädern und motorgetriebenen Fahrzeugen außerhalb von Wegen und auf nicht dafür zugelassenen Wegen zu fahren;
17. Feuer außerhalb von Einrichtungen zu entzünden, die für den Betrieb eines Feuers vorgesehen sind;
18. die Veränderung oder Beeinträchtigung der Bodengestalt durch Entnahme von Bodenbestandteilen oder Einbringen von Stoffen aller Art, z.B. die Anlage von Kies-, Sand- und Lehmgruben oder Torfabbau;
19. das Frei-Laufen-Lassen von Hunden.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind nach Maßgabe des § 27 NatSchG LSA verpflichtet, die folgenden Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes zu dulden:
 1. Die Kenntlichmachung des Landschaftsschutzgebietes durch hierfür vorgesehene amtliche Schilder sowie die Aufstellung sonstiger Hinweistafeln, die sich auf den Landschaftsschutz beziehen, durch die untere Naturschutzbehörde gemäß § 55 Abs. 1 NatSchG LSA;
 2. das Mähen oder/und die Beweidung sowie die Beseitigung von Gehölzaufwuchs auf Naß- und Feuchtwiesen sowie Naß- und Feuchtbrachen auf Grünlandstandorten;
 3. das Mähen von Röhricht und Seggenriedern;
 4. das Zurückschneiden von Weiden, Eschen und Pappeln im Sinne einer Kopfbaumnutzung;
 5. das Mähen und/oder die Beweidung und die Beseitigung von Gehölzaufwuchs oder die Nachpflanzung von Obstbäumen zum Erhalt und zur Pflege von Streuobstwiesen.
- (2) Aufgrund des § 27 Abs. 1 NatSchG LSA können weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen zu dulden sind.
- (3) Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 läßt die Naturschutzbehörde nach rechtzeitiger Ankündigung durchführen. Auf Antrag soll sie den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten gestatten, selbst für die Maßnahmen zu sorgen.

§ 7 Freistellungen

Keinen Einschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die nach § 8 Abs. 2 NatSchG LSA ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bislang dafür genutzten Flächen sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, einschließlich der hierzu erforderlichen Benutzung von Kraftfahrzeugen; § 4 bleibt unberührt;
2. das Fahren mit Kraftfahrzeugen auf Flächen und Wegen in Ausübung hoheitlicher Aufgaben;

3. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen für Verkehr, Rundfunk, Telekommunikation, Nachrichtenübermittlung und Elektroenergieübertragung sowie von Straßen, Wegen und Bahnlinien, einschließlich der hierzu erforderlichen Benutzung von Kraftfahrzeugen sowie die Aufstellung von Schneeschutzanlagen im Rahmen des Winterdienstes.

§ 8 Befreiungen

Von den Verboten und Geboten dieser Verordnung kann gemäß § 44 NatSchG LSA die untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. Die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9 Verfahren für Erlaubnisse und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 2 oder Befreiung gemäß § 8 ist beim Landkreis als untere Naturschutzbehörde schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen.
Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn dies aus sachlichen Gründen nicht erforderlich ist oder der örtliche Bezug der beantragten Erlaubnis oder Befreiung auch ohne Lageplan zweifelsfrei zu erkennen und klar abgrenzbar ist.
- (2) Die Erlaubnis oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann gemäß § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. August 1993 (GVBl. LSA S. 412) mit Nebenbestimmungen versehen werden.

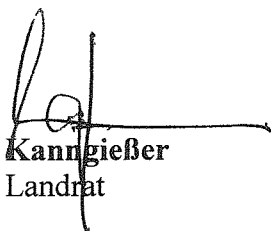
§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer ohne schriftliche Erlaubnis Handlungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 - 11 vornimmt, den in § 5 aufgeführten Verboten oder einer nach § 6 bestehenden Duldungspflicht zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises
Bördekreis in Kraft.

Oschersleben, den 28. Sep. 1938



Kanngießer
Landrat